I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**72/18**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**13.5**
Bergstraße	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 26.10.2018 in Gadernheim bei 70 anwesenden von 83 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Aufhebung „Automatismus" bei pfarramtlichen Verbindungen

„Nach §3 (3) des Regionalgesetzes sind Kirchengemeinden, die nach dem Dekanatssollstellenplan gemeinsam pfarramtlich versorgt werden, ohne Weiteres pfarramtlich verbunden. Das Dekanat Bergstraße beantragt, diesen Automatismus aufzuheben. Gemeinden, die gemeinsam pfarramtlich versorgt werden, sollen die Kooperationsform frei wählen dürfen. Wenn sie sich nicht einigen, kommt keine automatische pfarramtliche Verbindung zustande."

Begründung:

Zum 1.1.2019 tritt das neue Regionalgesetz der EKHN in Kraft. Nach §3 (3) dieses Gesetzes sind Kirchengemeinden, die über den Dekanatssollstellenplan gemeinsam pfarramtlich versorgt werden, automatisch pfarramtlich verbunden. Diese Regelung soll mit dem neuen Dekanatssollstellenplan allerdings erst am 1.1.2020 umgesetzt werden. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass dadurch kleine Kirchengemeinden, die keine eigene Pfarrstelle besitzen, gestärkt werden sollen; so sind sie bei Pfarrwahlen der Kirchengemeinde beteiligt, von der sie mitversorgt werden.

Die Situation einer Kirchengemeinde, die eine eigene Pfarrstelle mit einem externen Dienstauftrag hat, wurde dabei nicht berücksichtig. Im aktuellen Dekanatssollstellenplan sind weitere Situationen in ähnlicher Weise betroffen – unabhängig davon, ob diese Gemeinden ansonsten enger zusammenarbeiten oder nicht.

Denkbar wäre auch eine Lösung, bei der die kooperierende Kirchengemeinde mit einer Delegation an der Pfarrwahl teilnimmt, wobei aber die Mehrheit der Wahlberechtigten dem KV der Gemeinde angehören muss, deren Pfarrstelle besetzt wird.

Auch sollte der Name der Pfarrstelle sich an der Gemeinde orientieren, zu der sie gehört.

Beschluss: 65 Ja-Stimmen; 5 Enthaltungen

Der Antrag wir im oben formulierter Textfassung an die Kirchensynode weitergeleitet.

Datum: 31.10.2018 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzender

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Synodalbüro
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 02. NOV. 2018